

Satzung über die Seniorenvertretung in der Gemeinde Ahorn

vom 17. Dezember 2002

Die Gemeinde Ahorn erlässt auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

§ 1 Bezeichnung

- (1) Die Gemeinde Ahorn beruft zur Förderung der besonderen Belange ihrer älteren Mitbürger einen Beirat.
- (2) Der Beirat erhält die Bezeichnung „Seniorenbeirat der Gemeinde Ahorn“.

§ 2 Aufgaben und Rechte des Seniorenbeirates

- (1) Der Seniorenbeirat der Gemeinde Ahorn hat die Aufgabe, für die Interessen älterer Menschen im Gemeindegebiet einzutreten. Er berät die Organe der Gemeinde in allen Angelegenheiten, welche die Belange der älteren Einwohnerinnen und Einwohner berühren. Der Seniorenbeirat führt keine Rechtsberatung durch. Er vermittelt solche Ratsuchende an die zuständigen Stellen und hält Kontakt mit diesen.
- (2) Der Seniorenbeirat ist ein Forum für den Erfahrungsaustausch der verschiedenen Seniorengruppen in allen Ahorner Vereinen, Organisationen und Institutionen und Ansprechpartner für alle Senioren der Gemeinde Ahorn.
- (3) Der Seniorenbeirat ist unabhängig, parteipolitisch neutral und konfessionell nicht gebunden.
- (4) Die Mitarbeit im Seniorenbeirat ist ehrenamtlich. Es besteht Versicherungsschutz beim Bayerischen Gemeindeunfallversicherungsverband.
- (5) Vorschläge und Anregungen des Seniorenbeirates sind von der Verwaltung innerhalb eines Monats, vom Gemeinderat oder einem seiner Ausschüsse innerhalb von zwei Monaten zu behandeln.
- (6) Die Gemeindeverwaltung ist bei den Verwaltungsarbeiten im Seniorenbeirat behilflich, insbesondere werden alle Einladungen zu Sitzungen durch die Verwaltung erledigt.
- (7) Die Gemeinde Ahorn stellt dem Seniorenbeirat zum Abhalten von Bürgersprechstunden für 3 Stunden wöchentlich einen Büroraum zur Verfügung.

§ 3 Zusammensetzung des Seniorenbeirates

Dem Seniorenbeirat gehören an:

1. als feste Mitglieder
 - a) der 1. Bürgermeister der Gemeinde Ahorn oder ein von ihm bestimmter Vertreter aus dem Gemeinderat als Vorsitzender
 - b) ein Vertreter aus dem Gemeinderat
 - c) ein Vertreter der Sportvereine
 - d) ein Vertreter der Wohlfahrtsverbände, so weit in der Gemeinde Ahorn eine Untergliederung des Verbandes als Verein besteht (z.B. Marienverein – BRK, VdK etc.).
2. Fünf Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Ahorn die das 60. Lebensjahr vollendet und ihren Wohnsitz in der Gemeinde haben.
Die örtlichen Kirchgemeinden haben das Recht eine Person ihres Vertrauens für dieses Ehrenamt vorzuschlagen.
3. Für jedes Mitglied ist ein Vertreter zu benennen bzw. zu wählen.

§ 4 Berufung und Wahl der Mitglieder

- (1) Die in § 3 Ziffer 1 genannten Mitglieder werden von den Vereinen, Organisationen und Institutionen vorgeschlagen und vom Gemeinderat für drei Jahre in den Seniorenbeirat berufen.
- (2) Die in § 3 Ziffer 2 genannten Mitglieder werden durch eine Wahl ermittelt und vom Gemeinderat für drei Jahre in den Seniorenbeirat berufen.
- (3) Stimmberechtigt sind alle Ortsbürger die älter als 60 Jahre sind. Zur Wahl sind alle stimmberechtigten Einwohner über das Mitteilungsblatt der Gemeinde Ahorn einzuladen. Die Wahl wird von der Gemeinde vorbereitet und durchgeführt.
- (4) Kandidaturen für den Seniorenbeirat müssen bis einen Monat vor der Wahl bei der Gemeindeverwaltung eingereicht werden. Gewählt wird durch eine vorbereitete Liste, auf der höchstens 5 Namen angekreuzt werden dürfen.
- (5) Im Jahr der Gründung findet noch keine Wahl statt. Die Bürgerinnen und Bürger, die sich auf den Aufruf der Gemeinde hin gemeldet haben sind gleichberechtigte Mitglieder im Sinne des § 3 Ziffer 2. Die erste öffentliche Wahl findet drei Jahre nach der Gründung statt.

§ 5 Geschäftsgang

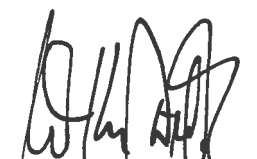
- (1) Der Seniorenbeirat tagt mindestens zweimal jährlich.
- (2) Er wählt aus den Mitgliedern nach § 3 Ziffer 2 einen stellvertretenden Vorsitzenden. Scheidet ein Mitglied des Beirates während einer Amtszeit aus, so ist binnen 6 Monaten ein Nachfolger zu bestellen.
- (3) Den Mitgliedern des Seniorenbeirates nach § 3 Ziffer 2 („kleiner Seniorenbeirat“) bleibt es unbenommen sich in kürzeren Zeitabständen zu treffen und zu beraten. Beschlüsse, die dem Gemeinderat oder der Gemeindeverwaltung vorgelegt werden sollen, können jedoch nur im Rahmen einer Sitzung des gesamten Seniorenbeirates („großer Seniorenbeirat“) gefasst werden.
- (4) Dem Seniorenbeirat bleibt es unbenommen bei Bedarf Vertreter anderer Behörden, Verbände und Organisationen zu den Sitzungen gemäß Absatz 1 hinzuzuziehen.
- (5) Der Seniorenbeirat ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Ahorn

Ahorn, den 18. Dezember 2002


Wolfgang Dultz
1. Bürgermeister

